



44/SN-137/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 135/85  
GZ. 1110/85

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	26 -GE/9, JT
Datum:	5. JULI 1985
Verteilt	8. Juli 1985 <i>Proh</i>

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

*St. St. St. St.*

Stubenring 1  
1012 Wien

Zu Zl.: 12.102/04-I 2/85

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Forstgesetz 1975 geändert wird (FG-  
Novelle 1985);

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt zur Forst-  
gesetz-Novelle 1985 wie folgt Stellung.

1.) Zum § 15 Abs. 1 sowie in der Folge wird vorgebracht, daß  
der Begriff "Behörde" wiederholt verwendet wird. Es ist zwar  
unschwer festzustellen, daß es sich hier um die Forstbehörde  
handelt, andererseits ist nicht einzusehen, warum diese nicht  
eindeutig als solche bezeichnet wird. Dies umsomehr, als auch  
andere Behörden durch dieses Gesetz mit Agenden betraut  
werden.

2.) Zu Punkt 11.) § 17 Abs. 2 heißt es, daß eine wirksame  
Ersatzaufforstung durchgeführt wird, durch die die entfallen-  
den Wirkungen des Waldes ersetzt werden. Ganz abgesehen davon,

daß der Begriff "entfallende Wirkung" als nicht sehr klar bezeichnet werden muß, wäre hier eine entsprechende Frist zu setzen.

3.) Zu Punkt 13.) § 18 Abs. 1 ist das Wort "erforderlichenfalls" entbehrlich. Im gleichen Punkt und zum selben Paragraphen ist zu c) von Maßnahmen die Rede, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche geeignet sind. Hier scheint es erforderlich, die geeigneten Maßnahmen zumindest beispielsweise zu bezeichnen und anzuführen. Der Begriff "Maßnahmen" an sich ist zu ungenau.

4.) Zu Punkt 15.) § 19 Abs. 3 bis 10 ist ein Grundbuchauszug, der nicht älter als 3 Monate sein darf, für die Rodungsbe-  
willigung beizubringen. Hier würde es zur Rechtssicherheit beitragen, wenn es heißt "ein Grundbuchauszug der nicht älter als 1 Monat sein darf ..."

Zum gleichen Punkt, Abs. 4, und überhaupt fehlt eine Bestimmung, welche die Entwertung von Waldflächen durch Rodung gegenüber Hypothekargläubigern hintanhält. Der Umstand, daß die dinglich Berechtigten zu verständigen sind, genügt hier allein nicht. Zumindestens gibt diese Formulierung zu Zweifeln Anlaß.

Zu Abs. 6 des gleichen Punktes sind die Gemeinden, Behörden und Dienststellen zur Wahrung des örtlichen öffentlichen Interesses, letztere für sonstige öffentliche Interessen berufen. Der Begriff dieser "Interessen" ist zu weit gefaßt. Auch hier wäre zumindestens beispielsweise anzuführen, um welche Interessen es sich handeln muß.

5.) Abs. 7. der gleichen Gesetzesstelle ist vor Entscheidung über den Rodungsantrag eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Hiezu wird vorgebracht, daß diese Verhandlung dann entbehrlich erscheint, wenn die im Gesetz genannten Parteien nach § 8 AVG, ausdrücklich schriftlich zustimmen bzw. sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist trotz nachgewiesener Zustellung nicht äußern.

- 3 -

6.) Zu Punkt 48 § 106 Abs. 2: Hier sieht die Prüfungskommission 4 Prüfungskommissäre vor, von denen 3 Forstwirte und einer rechtskundig sein müssen. Das Wort "rechtskundig" ist zu weit gefaßt. Hier ist klar auszusprechen, welche rechtliche Qualifikation der Prüfungskommissär haben muß. Darüber hinaus begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag alle Maßnahmen zum Schutze des Waldes.  
Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 17. Mai 1985 ist angeschlossen.

Wien, am 28. Mai 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. SCHUPPICH  
Präsident

~~Für die~~ ~~Unterschrift~~ ~~der~~ ~~Generalsekretär~~  
Für die ~~Unterschrift~~ ~~der~~ ~~Generalsekretär~~  
der Generalsekretär

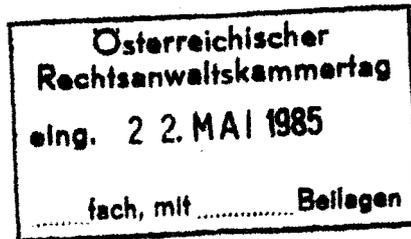
## Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 80 2 90 (70 02 90)

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 163/85

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten



An den

Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13

1010 W i e n

Betr.: Zahl 135/85  
Forstgesetznovelle 1985

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1985 den ihm übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985) erörtert und gibt hiemit innerhalb offener Frist zu diesem Gesetzesentwurf nachstehende

### S t e l l u n g n a h m e

ab:

Mit der Ausnahme der tieferstehend formulierten Bedenken werden von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf, der Ergänzungen und Verbesserungen des Forstgesetzes 1975 enthält, keine Einwendungen erhoben. Bemerkt wird aber, daß sich die Stellungnahme nur auf jene Teile des Entwurfes bezieht, die für den praktischen Juristen von Bedeutung sind, während rein forstwirtschaftliche Bestimmungen oder Bestimmungen über die Ausbildung der Forstleute etc. nicht erörtert wurden.

Folgende Bedenken werden angemeldet:

I. In den Erläuterungen (Seite 6) ist angeführt, daß durch die Gesetzwerdung der im Entwurf enthaltenen Vorschläge

"unmittelbar keine Mehrkosten entstehen würden". Eine solche Vorhersage ist in dieser Form sicher unrichtig und steht auch zu den weiteren Ausführungen des Ministeriums im Widerspruch, wonach ein vermehrter Arbeitsanfall und damit ein vermehrter Personalbedarf zu erwarten ist. Es wird also zu überlegen sein, ob es bei der derzeit gegebenen angespannten Budgetlage erforderlich und zweckmäßig ist, einen zusätzlichen Personalbedarf beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, aber auch bei anderen Bundes-Dienststellen zu schaffen.

II. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 4 über die Waldteilung (Zahl 8 des Entwurfes) erscheinen zu weitgehend zu sein bzw. ist die Begründung für diese Gesetzesänderung nicht stichhältig. Wenn nämlich ein Waldgrundstück bereits ein geringeres Ausmaß hat als das für die Walderhaltung und zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß, so ist ein Schutz vor weiteren Teilungen in noch kleinere Flächen nicht mehr sinnvoll. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung des § 15 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975 bleiben und somit der neue § 15 Abs. 1 bis 4 und auch § 15 a in die Novelle nicht aufgenommen werden.

III. Sollte § 15 a (Zahl 9 des Entwurfes) dennoch zum Inhalt der Novelle werden, so wäre dafür Sorge zu tragen, daß von der Grundbuchseintragung nur unzulässige Rechtsgeschäfte ausgenommen werden, während Teilungen von Waldgrundstücken, die aus Grenzberichtigungsverfahren, Zwangsversteigerungsverfahren etc. resultieren, zur Vermeidung von Nachteilen für dritte Personen weiter zulässig sein müßten.

IV. Der Parteienbegriff des § 19 Abs. 5 (Zahl 15 des Entwurfes) sollte der neueren Rechtsprechung zu § 8 AVG bzw. zu verschiedenen Bauordnungen angepaßt und darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht nur unmittelbar an die Rodungsfläche angrenzende Eigentümer oder dinglich Berechtigte ein rechtliches Interesse an der Beteiligung im Rodungsbewilligungsverfahren haben. § 19 Abs. 5 lit d) sollte lauten: "die Eigentümer und die dinglich Berechtigten, die in einem solchen räumlichen Verhältnis zu der zur Rodung beantragten Waldfläche stehen, daß sie voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten verletzt werden könnten".

V. Bei der Formulierung des § 34 Abs. 2 (Ziffer 19 des Entwurfes) muß berücksichtigt werden, daß die dort beschriebenen Verhältnisse wie z.B. Baustellen, Windwürfe, Schädlingsbekämpfung, wissenschaftliche Untersuchungen etc. auch länger als fünf Jahre bestehen können. Es muß also Vorsorge dafür getroffen werden, daß befristete Sperrungen auch für längere Zeit als fünf Jahre zulässig sind, wenn es die Verhältnisse erfordern.

VI. § 36 Abs. 5 (Zahl 25 des Entwurfes) wäre im letzten Teil des Satzes sprachlich dahingehend zu verbessern, daß es heißen sollte "... und Sportanlagen, die den Waldcharakter nicht beeinträchtigen dürfen".

VII. Bei den Bestimmungen des § 46 über den Forstpflanzenschutz (Zahl 26 des Entwurfes) wäre dafür Vorsorge zu treffen, daß die zugelassenen Pflanzenschutzmittel für die Waldtiere verträglich sind und keine Vergiftungen hervorrufen können. Es dürfen nur solche chemische oder biologische Mittel zum Schutz des Waldes vor jagdbaren Tieren eingesetzt werden, die lediglich eine Abschreckung, keinesfalls aber eine Vergiftung dieser Tiere bewirken.

VIII. Die vorgesehene Bestimmung des § 60 Abs. 4 (Zahl 29 des Entwurfes) erscheint verfassungsrechtlich bedenklich zu sein, da es sich bei Vorschriften über die Planung, Errichtung und Erhaltung von Bringungsanlagen um Vorschriften des Baurechtes bzw. das Natur- und Landschaftsschutzes handeln könnte, welche in die Kompetenz der Bundesländer fallen.

IX. Auch zu § 62 Abs. 1 (Zahl 31 des Entwurfes) ist hinsichtlich der Parteistellung zu wiederholen, was bereits zu § 19 Abs. 5 lit d) gesagt wurde. Es müßten also im Verfahren über die Errichtung von Forststraßen alle Personen als Anrainer beigezogen werden, "die in einem solchen räumlichen Verhältnis zu der zu errichtenden Forststraße stehen, daß sie voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten verletzt werden könnten".

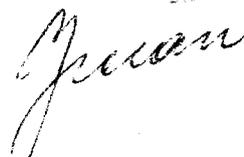
X. § 170 Abs. 6 (Zahl 67 des Entwurfes) sollte sprachlich besser und kürzer wie folgt formuliert werden: "... so können sie zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides die nachgeordnete Behörde ermächtigen, sofern dies zweckmäßig ist".

- 4 -

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechts-  
anwaltskammer:

Graz, am 17. Mai 1985

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung



Dr. Kurt Bielau  
Vizepräsident